



STADT BECKUM
Der Bürgermeister

Anlage 2 zu
Vorlage 2008/0233

ja / 21.12.07

Vorlage zu TOP 14

Nr.: 0752/2007
öffentlich

Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Beratungsfolge

04.12.2007	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
13.12.2007	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

In der Stadt Beckum obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung gemäß § 91 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Wasser- und Bodenverbänden:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum
Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh
Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

Der Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh hat mitgeteilt, dass zum 01.01.2008 der Flächenbeitrag von 8,70 EUR/ha auf 9,09 EUR/ha erhöht wird.

Für den Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum sowie den Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe bleibt der Verbandsbeitrag unverändert.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981 wird beschlossen.

Anlagen

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981

**13. Satzung vom _____
zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum
über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981 in der seit 1. Januar 2006 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 4 wird die Angabe „8,70“ durch die Angabe „9,09“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.